

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Bahn frei für das Check-in/Be-out-System von VRR, NWL und NVR

Das OLG Düsseldorf bestätigte die Vergabe des innovativen Check-in/Be-out-Systems (CiBo) (16.10.2019, VII Verg 13/19). CiBo ist ein elektronisches Fahrgast-Ticketsystem, mit dem registrierte Kunden über ihr Smartphone eine Reise antreten können. Das System erfasst die Fahrten des Kunden und rechnet den Fahrpreis am Ende automatisch ab.



Dr. Ute Jasper



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Der BFH ist der Auffassung, dass der steuerliche Querverbund eine Form der verdeckten Gewinnausschüttung sei. Die Anrechnung der verdeckten Gewinnausschüttungen stelle eine unzulässige Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, da die kommunalen Gesellschaften gegenüber Privaten begünstigt würden. Für Private wäre diese Minderung des Gewinns durch verdeckte Gewinnausschüttungen nicht zulässig.

Sollte der EuGH sich der Auffassung des BFH anschließen, hätte dies weitreichende Folgen. Kommunale Unternehmen dürften zukünftig die Verluste aus dem Nahverkehr nicht mehr verrechnen. Abhängig von der konkreten Entscheidung des EuGH müssten sie ggf. auch Körperschaftsteuer nachzahlen und so die Beihilfe rückabwickeln.

Direktvergabe der Stadt Essen an die Ruhrbahn zulässig

Am 16.10.2019 hat das OLG Düsseldorf auch die Direktvergabe des Stadtverkehrsnetzes der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr an die Ruhrbahn für rechtmäßig erklärt (VII Verg 43/18). Die Ruhrbahn wird den öffentlichen Nahverkehr für die nächsten 22,5 Jahre erbringen. Anders als die Vergabekammer ging das OLG davon aus, dass der VRR und die Städte Essen und Mülheim den Auftrag als Gruppe von Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergeben durften. Auch wenn die beiden Städte nicht alle ihre Befugnisse im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs an den VRR abgegeben haben, stellen sie mit dem VRR für die Vergabe eine Gruppe von Behörden im Sinne der Verordnung dar.

EuGH entscheidet über steuerlichen Querverbund

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem EuGH – wie erst jetzt bekannt wurde – die Frage vorgelegt, ob der steuerliche Querverbund mit europäischem Recht vereinbar ist (13.03.2019, I R 18/19). Im steuerlichen Querverbund dürfen kommunale Konzerne die Verluste ihrer dauerdefizitären kommunalen Betriebe für Nahverkehr oder Schwimmbäder steuerlich mit den Einnahmen ihrer gewinnbringenden Unternehmen verrechnen. Dies führt dazu, dass insgesamt eine geringere Körperschaftsteuer anfällt.

BVerwG: Kein Anspruch auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift

Das BVerwG schränkt den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Verkehrs nach dem PBefG ein: Gibt ein Aufgabenträger einen Verbundtarif vor, der nicht auskömmlich ist, muss er die Mindereinnahmen, die einem eigenwirtschaftlich tätigen Verkehrsunternehmen entstünden, nicht zwingend durch eine allgemeine Vorschrift ausgleichen (10.10.2019, I R 18/19).

Nach dem PBefG soll der öffentliche Nahverkehr zwar grundsätzlich eigenwirtschaftlich erfolgen. Die Aufgabenträger dürfen aber auch für den eigenwirtschaftlichen Verkehr einen Verbundtarif vorgeben. Ist dieser Verbundtarif nicht auskömmlich, ist der Aufgabenträger nicht verpflichtet, die daraus entstehenden Verluste durch eine allgemeine Vorschrift zu kompensieren, um den eigenwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. Vielmehr hat er die freie Wahl, ob er stattdessen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergibt und den Verkehr gemeinwirtschaftlich erbringen lässt.